

DER PARITÄTISCHE HESSEN
Landesgeschäftsstelle | Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

Staatsminister des Inneren und für Sport
Peter Beuth
Postfach 3167, 65021 Wiesbaden

Staatsminister für Soziales und Integration
Kai Klose
Postfach 3140, 65021 Wiesbaden

Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz
Postfach 3160, 65021 Wiesbaden

☎ 069 | 955 262-65 / -52

📠 069 | 955 262 38

@ yasmin.alinaghi@paritaet-hessen.org

Unser Zeichen: yal-rb

Frankfurt, den 28.11.2019

Nachrichtlich an den/die:

Fraktionsvorsitzenden Bündnis 90/Die Grünen im Hessischen Landtag
Mathias Wagner, Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden

Fraktionsvorsitzenden der CDU im Hessischen Landtag
Michael Boddenberg, Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden

Vorsitzenden des Innenausschuss, Christian Heinz
Vorsitzenden des sozial- und integrationspolitischen Ausschusses, Moritz Promny
Vorsitzende des kulturpolitischen Ausschusses, Karin Hartmann
Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden

vorab per E-Mail

211. Sitzung der Innenministerkonferenz vom 04.-06. Dezember 2019 in Lübeck: Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer: Kinderrechte sicherstellen (Rechtsgutachten) und Verweildauer für alle Geflüchteten nicht unnötig verlängern!

sehr geehrter Herr Staatsminister Beuth,
sehr geehrte Herr Staatsminister Klose,
sehr geehrter Herr Staatsminister Lorz,

seit Inkrafttreten der Änderungen der §§ 47ff. Asylgesetz (AsylG) mit dem sog. Geordnete-Rückkehr-Gesetz am 21.08.2019 ist die gesetzlich *mögliche* Dauer der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder erhöht worden. Seither hat sich die Verweildauer bereits erhöht; Zuweisungen werden nur noch in wenigen Fällen vorgenommen.

Auch am 30. Jahrestag der UN-Kinderrechtskonvention leben geflüchtete Kinder und Jugendliche viel zu lange in unsicheren und nicht kindgerechten Flüchtlingsunterkünften, wo ihre Rechte auf psychische und physische Gesundheit, Bildung und Teilhabe gefährdet sind und verletzt werden. Auch wenn die neue gesetzliche Begrenzung ihrer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen auf maximal 6 Monate ein Schritt in die richtige Richtung ist, darf sie keinesfalls zur regulären Aufenthaltsdauer für Familien mit minderjährigen Kindern werden.

Aus Sicht des PARITÄTISCHEN muss vielmehr sichergestellt werden, dass Familien mit minderjährigen Kindern so schnell wie möglich, spätestens aber nach 3 Monaten in kindgerechte Orte – in der Regel Wohnungen – umverteilt werden. Zumindest falls in der Aufnahmeeinrichtung keine der Regelschule vergleichbare Beschulung stattfindet, besteht nach 3 Monaten gemäß § 49 Abs. 2 Asylgesetz in Verbindung mit Art. 14 der EU-Aufnahmerichtlinie auch ein Rechtsanspruch auf Umverteilung in die Kommune.

Zu diesem Ergebnis kommt ein neues Rechtsgutachten zum „Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer“ von Prof. Dr. Michael Wrase (Stiftung Universität Hildesheim und Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung) unter Mitarbeit von Maryam Haschemi Yekani (Rechtsanwältin Berlin) welches wir Ihnen hiermit übersenden.

Aus dem Rechtsgutachten geht als Haupterkennnis hervor, dass die Bundesrepublik und ihre Länder nach den Vorgaben des Völker-, EU- und Verfassungsrechts verpflichtet sind, für minderjährige Kinder von Asylsuchenden den Zugang zum Schul- und Bildungssystem spätestens drei Monate nach Äußerung des Asylbegehrens effektiv sicherzustellen.

Nach dem Grundsatz der Inländergleichbehandlung ist damit der Zugang zu den regulären öffentlichen Schulen entsprechend der für Inländer bzw. andere zugewanderte Personen geltenden schulrechtlichen Zugangs- und Eignungsvoraussetzungen gemeint. Um dieses Recht für zugewanderte Kinder und Jugendliche in der Realität zu gewährleisten, müssen die Länder eine vorbereitende und unterstützende effektive Förderung in der deutschen Sprache sicherstellen. Dies hat unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der „Bleibeperspektive“ zu erfolgen; die Verpflichtung endet erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Ausreise bzw. Abschiebung.

Ausnahmsweise kann die Beschulung auch in der Aufnahmeeinrichtung selbst, etwa durch Einrichtung von Außenklassen, stattfinden. Allerdings ist dann sicherzustellen, dass der Unterricht von Inhalt, Umfang und Niveau dem Unterricht an einer regulären Schule, ggf. in einer Willkommens- oder Sprachförderklasse, gleichwertig ist und effektiv auf die gleichberechtigte Teilnahme am regulären Unterricht mit den anderen Kindern vorbereitet.

Nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen aus den Bildungs- und sog. schulähnlichen Angeboten in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen entsprechen den o. g. Maßstäben höherrangigen Rechts nicht. In diesen Fällen besteht bereits nach 3 Monaten ein Anspruch auf landesinterne Verteilung nach § 49 Abs. 1 AsylG.

Wir beobachten darüber hinaus aber auch mit großer Sorge die Auswirkungen der geänderten (Nicht-)Zuweisungspraxis in Hessen für *alle* Geflüchteten, die unserer Auffassung nach aus einer rechtlich nicht zwingenden restriktiven Auslegung des Gesetzes resultiert. Denn die §§ 48-50 AsylG sind nahezu unverändert geblieben. Diese enthalten sowohl verbindliche als auch auslegungsfähige Kriterien für eine (frühere) Entlassung aus einer Aufnahmeeinrichtung. Damit ist den Bundesländern explizit auch nach der gesetzlichen Änderung auf Bundesebene ein weitreichender Interpretations- und Entscheidungsspielraum für eine frühzeitigere Zuweisung in die Kommunen gegeben.

Dies erachten wir zwar nicht ausschließlich, aber insbesondere für alle Personen für zwingend erforderlich, die zur Gruppe der besonders Schutzbedürftigen nach Artikel 21 EU-Aufnahmerichtlinie gehören. In Erstaufnahmeeinrichtungen kann eine den spezifischen Bedarfen und besonderen Schutzbedürfnissen dieser Zielgruppe gerecht werdende Unterbringung und Versorgung unseres Erachtens keinesfalls ausreichend Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, die Erkenntnisse des Gutachtens bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen und darüber hinaus für alle Ankommenden, insbesondere für alle Schutzbedürftigen, die Regelungskompetenz auf Landesebene hinsichtlich der Verweildauer in den Aufnahmeeinrichtungen auszuschöpfen und damit die Ankündigung im hessischen Koalitionsvertrag, Menschen unabhängig von sog. Bleibeperspektive und Herkunftsland frühestmöglich zuzuweisen, umzusetzen.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.



Dr. Yasmin Alinaghi
Landesgeschäftsführerin



Lea Rosenberg
Referentin Migration, Flucht und Asyl